

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
General Management (M.Sc.) ab Jahrgang 20 (Oktober)
Vom 5. August 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. Heftnr. 06/2020, S. 58.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 31. August 2020.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 16 Ges. vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung vom 4. August 2020 durch den Senat und nach Genehmigung vom 5. August 2020 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs General Management (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Masterstudiengangs General Management ist die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Er richtet sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die über keinen bzw. einen nicht reinen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, und qualifiziert diese zur Übernahme von anspruchsvollen Managementaufgaben und für Führungspositionen in unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft. Durch das Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in der Praxis vorzufindende Vorgehensweisen kritisch beurteilen zu können und selbstständig zu einer wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung und Verbesserung dieser Vorgehensweisen beizutragen.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Zum Masterstudiengang General Management wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und dass Auswahlverfahren der NORDAKADEMIE erfolgreich durchläuft. Formale Voraussetzungen erfüllt ein Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt und mindestens 20 ECTS-Punkte in speziellen Fächerkategorien erworben hat. Folgende vorherige Hochschulabschlüsse werden ohne Zulassungsvoraussetzungen zugelassen „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“, da die Studiengänge per se unsere geforderten speziellen Fächerkategorien beinhalten.

Abbildung 1: Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte in speziellen Fächerkategorien*
Beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	≥ 20 ECTS-Punkte
Beliebiges Diplom	7 Semester	≥ 20 ECTS-Punkte
Beliebiger anderer Hochschulabschluss (z.B. Magister)	7 Semester	≥ 20 ECTS-Punkte

* Spezielle Fächerkategorien

1. Wissenschaftliche Grundlagen / wissenschaftliches Arbeiten oder
2. Statistik oder
3. Mathematische / quantitative Methoden oder
4. Informationstechnologie.

Bewerber oder Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 CP bzw. weniger als sieben Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Kreditpunkte vor dem Abschluss des Master Studiums nachzuweisen. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum. Die Voraussetzung für die Studienaufnahme sind 180 Kreditpunkte.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum

- Studiengang,
- dem tabellarischen Lebenslauf,
 - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - Nachweisen über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und den Antworten der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelororgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkenbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Abs. 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat und wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen für das Bearbeiten des Themas besitzt.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Studienplan MSc General Management ab 20o

Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Vorlesungsstunden	ECTS-Punkte
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM1100	Wissenschaftliches Arbeiten	Hausarbeit		25	5
MBM1200	Wirtschaft und Ethik	Mdl. Prüfung oder Hausarbeit		25	5
MBM1400	Statistische Methoden	Klausur (2 h)		25	5
MGM1101	Grundlagen und Anwendung betriebswirtschaftlicher Theorien	Klausur (2 h)		25	5
MGM1202	Jahresabschluss und Controlling	Klausur (2 h)		25	5
MGM1402	Marketing and Sales	Klausur (2 h) oder Hausarbeit		25	5
Pflichtmodule					
MGM2102	BWL der mittelständischen und familiengeführten Unternehmen	Hausarbeit		25	5
MGM2201	Finanzmanagement	Klausur (2 h) oder Hausarbeit		25	5
MGM2300	Strategische Unternehmensführung	Klausur (2 h)		25	5
MGM2400	International Management	Klausur (2 h) oder Hausarbeit		25	5
MGM2500	Projekt	Projekt- oder Hausarbeit		30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MGM3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), mdl. Prüfung oder Hausarbeit	lt. Modulbeschreibung	25	5
MGM3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), mdl. Prüfung oder Hausarbeit	lt. Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MGM3900	Masterthesis	siehe § 9	Basismodule	-	20
					90

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule zu belegen. In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von jeweils 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs General Management (M.Sc.), die zum Studienbeginn 1. Oktober 2020 oder später zum Studium zugelassen werden.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft, wenn die oder der letzte Studierende, die oder der unter dieser Prüfungsordnung ihr oder sein Studium begonnen hat, ihr oder sein Studium beendet hat.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 5. August 2020

Univ.-Prof. Dr. Kerstin Fink

Präsidentin